

**Niedersächsische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO);
Synopse zur Vorbereitung einer Neufassung nach Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung**

NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002	NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –	Erläuterung
<p>Aufgrund des § 2 a Abs. 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:</p> <p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Gewährung, die Bemessung und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (im Folgenden: BBesG) für beamtete Professorinnen und Professoren an Hochschulen und für beamtete hauptberufliche Mitglieder von Hochschulpräsidenten sowie von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG.</p>	<p>Aufgrund des § 29 Abs. 5 sowie § 43 Satz 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 287), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:</p> <p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>¹Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Gewährung und die Bemessung von Leistungsbezügen nach §§ 29 ff. des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) für beamtete</p> <p>a) Professorinnen und Professoren, b) hauptamtliche Mitglieder von Hochschulpräsidenten und c) hauptamtliche Dekaninnen und Dekane</p> <p>an Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). ²Daneben regelt sie die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 43 NBesG an beamtete Professorinnen und</p>	<p>Mit der Formulierung wird die Norm statt wie bisher auf das frühere Bundesrecht auf die neuen landesrechtlichen Vorschriften bezogen und redaktionell übersichtlicher gestaltet. Im Zuge dieser Änderung sind die hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane als mögliche Empfänger von Leistungsbezügen ergänzt worden. Außerdem wurde der Regelungsbereich um die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen vermindert, die mittlerweile abschließend im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz geregelt ist.</p> <p>Die für den kommunalen Bereich eingerichtete Fachhochschule für Verwaltung muss hiervon nicht erfasst werden, weil diese als Verein organisiert ist, nicht über die Dienstherrenfähigkeit verfügt und insoweit keine Beamtinnen und Beamten beschäftigt.</p>

<p style="text-align: center;">NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p style="text-align: center;">NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterung</p>
<p>§ 2 Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts</p> <p>(1) ¹ Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wirkt darauf hin, dass der Besoldungsdurchschnitt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG nicht unterschritten wird. ² Es teilt den Hochschulen mit, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin oder Professor unter Berücksichtigung der hochschulübergreifenden Betrachtung des Besoldungsdurchschnitts sein sollen. ³ Mindestens 20 vom Hundert, höchstens jedoch 60 vom Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge sollen auf Leistungsbezüge nach § 4 entfallen</p>	<p>Professoren. § 2 Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts</p> <p>(1) ¹ Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wirkt darauf hin, dass der Besoldungsdurchschnitt nach § 30 Abs. 2 NBesG nicht unterschritten wird. ² Es teilt den Hochschulen mit, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin oder Professor unter Berücksichtigung der hochschulübergreifenden Betrachtung des Besoldungsdurchschnitts sein sollen. ³ Mindestens 20 vom Hundert, höchstens jedoch 60 vom Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge sollen auf Leistungsbezüge nach § 4 entfallen.</p>	<p>Die Besoldungsdurchschnitte für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 NBesG landesweit zu ermitteln. Soweit dies – wie es im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Fall ist – aufgrund der Unterschiedlichkeit der fachlichen Ausrichtung der Hochschulen und der Fachkulturen notwendig ist, kann das Fachministerium im Vollzug der gesetzlichen Vorschriften hochschulspezifische Besoldungsdurchschnitte festlegen, um die Einhaltung wie auch die Ausschöpfung des landesweiten Besoldungsdurchschnitts zu steuern. Eine Vereinheitlichung des Besoldungsdurchschnitts für alle Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, wie es der LRH anregt, kommt im Gegensatz zum deutlich homogenen Fachhochschulbereich nicht in Betracht, weil dies insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der eher natur- und ingenieurwissenschaftlich geprägten Universitäten stark beeinträchtigen würde.</p> <p>Unverändert übernommen.</p>
<p>(2) Das Präsidium unterrichtet den Hochschul- oder Stiftungsrat über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fakultäten gewährten Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4.</p> <p>§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen</p> <p>(1) ¹ Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die</p>	<p>(2) Das Präsidium unterrichtet den Hochschul- oder Stiftungsrat über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fakultäten gewährten Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4.</p> <p>§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen</p> <p>(1) ¹ Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die</p>	<p>Unverändert übernommen.</p>
<p>§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen</p> <p>(1) ¹ Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die</p>	<p>§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen</p> <p>(1) ¹ Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die</p>	<p>Unverändert übernommen.</p>

<p>NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p>NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>Hochschule zu gewinnen (Berufungs- Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ² Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. ³ Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienststern oder Arbeitgeberers glaubhaft gemacht hat.</p>	<p>Hochschule zu gewinnen (Berufungs- Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ² Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. ³ Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienststern oder Arbeitgeberers glaubhaft gemacht hat.</p>	
<p>(2) ¹ Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. ² Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.</p>	<p>(2) ¹ Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. ² Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.</p>	<p>Die Regelung wurde lediglich hinsichtlich der Verweisung angepasst, ansonsten unverändert gelassen.</p>
<p>(3) ¹ Wird eine Professorin oder ein Professor ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule in Niedersachsen versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 unberührt. ² Dies gilt nicht, wenn die Versetzung auf Antrag erfolgt.</p>	<p>(3) ¹ Wird eine Professorin oder ein Professor ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule in Niedersachsen versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 unberührt. ² Dies gilt nicht, wenn die Versetzung auf Antrag erfolgt.</p>	<p>Unverändert übernommen.</p>
<p>§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen (1) ¹ Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). ² Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. ³ Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von Drittmitteln; dies gilt nicht,</p>	<p>§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen (1) ¹ Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). ² Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. ³ Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch</p>	<p>Die bisherige Formulierung wird im Wesentlichen unverändert übernommen. In Satz 3 wird verdeutlicht, dass Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 nicht für die Einwerbung von Drittmitteln sondern für die Durchführung von aus Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Forschung und Lehre gewährt werden. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge soll aber wie bisher ausgeschlossen sein, soweit die Professorin oder der Professor aus den von einem privaten Drittmittelgeber erworbenen Drittmitteln eine Forschungs- oder Lehrzulage erhält. Der Regelungsgehalt wird dadurch nicht verändert.</p>

<p>NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p>NHLeistBVO - Entwurf einer Neufassung -</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>wenn dafür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 gewährt wird.</p> <p>(2) ¹Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden. ²Für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum können sie unbefristet gewährt werden. ³Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.</p>	<p>das Einwerben von Drittmitteln; dies gilt nicht, soweit für die Durchführung von aus Drittmitteln finanzierten Vorhaben eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 gewährt wird.</p> <p>(2) ¹Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von ,bis zu fünf Jahren gewährt werden. ²Für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum können sie, wenn sie zuvor für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gewährt wurden, unbefristet gewährt werden. ³Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.</p>	<p>Die bisherige sehr offene Regelung für die Bemessung des Erstbewilligungszeitraums hatte auch die Funktion, die bei Einführung der W-Besoldung vorhandenen versorgungsrechtlichen Probleme bei der Überleitung von Professorinnen und Professoren aus einem Amt der BBesO C in ein Amt der BesGr. W 2 oder W 3 BBesO W zu minimieren. Mittlerweile ist durch § 5 Abs. 6 NBeamtVG sichergestellt, dass bei einer solchen Überleitung kein versorgungsrechtlicher Nachteil entstehen kann. Somit kann ein Mindestbewilligungszeitraum von zwei Jahren gesetzlich bestimmt werden. Damit wird erreicht, dass die besonderen Leistungsbezüge nicht nur auf die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen bezogen, sondern auch mit der Erwartung verknüpft werden, dass diese auch künftig für einen gewissen Zeitraum, mindestens also für zwei Jahre, erbracht werden. Erst dann kann über einen Fortsetzungszeitraum, eine Entfristung und damit über die Ruhegehaltfähigkeit des besonderen Leistungsbezugs entschieden werden.</p>
<p>(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auszeichnungen und Forschungssevaluationen, 2. Publikationen, 3. Erfindungen und Patente, 4. die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften, 5. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, 6. Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule und 7. besondere Aktivitäten zur Förderung des 	<p>(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auszeichnungen und Forschungssevaluationen, 2. Publikationen, 3. Erfindungen und Patente, 4. die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften, 5. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, 6. Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule und 7. besondere Aktivitäten zur Förderung des 	<p>Unverändert übernommen.</p>

<p>NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p>NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>wissenschaftlichen Nachwuchses begründet werden.</p>	<p>wissenschaftlichen Nachwuchses begründet werden.</p>	
<p>(4) Besondere Leistungen in der Lehre können außer durch die Lehrevaluation und die studentische Lehrveranstaltungs-kritik (§ 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - NHG -) insbesondere auch begründet werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind, und 2. Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Diplomarbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, sowie Prüfungstätigkeiten. 	<p>(4) Besondere Leistungen in der Lehre können außer durch die Lehrevaluation und die studentische Lehrveranstaltungs-bewertung nach § 5 NHG insbesondere auch begründet werden mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind, und 2. Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Abschlussarbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, sowie Prüfungstätigkeiten. 	<p>Unverändert übernommen; neben einer sprachlichen Anpassung wird lediglich der Begriff „Diplomarbeiten“ durch den Begriff „Abschlussarbeiten“ ersetzt. Umfasst sind damit Bachelor- und Masterarbeiten sowie andere Studienabschlussarbeiten, nicht aber im Verlauf des Studiums anzufertigende Studien- oder Zwischenprüfungsarbeiten.</p>
<p>(5) ¹ Vor der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt die Dekanin oder der Dekan zu dem Antrag oder Vorschlag auf eine Gewährung Stellung. ² Sie oder er kann auch selbst eine Gewährung vorschlagen. ³ Gehört die Person, die Leistungsbezüge erhalten soll, nicht einer Fakultät, sondern einer anderen Organisationseinheit (§ 36 Abs. 2 NHG) an, so wirkt mit, wer in der Organisationseinheit Aufgaben wahrnimmt, die denen einer Dekanin oder eines Dekans vergleichbar sind.</p>	<p>(5) ¹Vor der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt die Dekanin oder der Dekan zu dem Antrag oder Vorschlag auf eine Gewährung Stellung. ²Sie oder er kann auch selbst eine Gewährung vorschlagen. ³Gehört die Person, die Leistungsbezüge erhalten soll, nicht einer Fakultät, sondern einer anderen Organisationseinheit (§ 36 Abs. 2 NHG) an, so wirkt mit, wer in der Organisationseinheit Aufgaben wahrnimmt, die denen einer Dekanin oder eines Dekans vergleichbar sind.</p>	<p>Unverändert übernommen.</p>
	<p>(6) ¹Die Entscheidung über die Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs nach Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 NBesG ist ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum nach Abs. 2 Satz 1 bezogen. ²Eine Entscheidung über die erneute Gewährung, Erhöhung sowie befristete oder unbefristete Fortzahlung eines besonderen Leistungsbezugs kann frühestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Bewilligungsfrist nach Absatz 2 getroffen werden. ³Mit der Bewilligung verbundene Zusicherungen, insbesondere auf Wiedergewährung, Erhöhung oder unbefristete Fortzahlung, sind nichtig, auch wenn sie an die Erfüllung konkreter Voraussetzungen geknüpft</p>	<p>Diese neue Regelung wird aufgenommen, um der Nachbildung von Stufensystemen – entsprechend der früheren C-Besoldung – sowie ganz allgemein dem Entstehen einklagbarer Rechtsansprüche auf Erhöhung der Besoldung ohne weitere Begutachtung entgegenzuwirken. Insoweit werden die an einigen Hochschulen gewonnenen Erfahrungen umgesetzt.</p>

<p>NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p>NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung – worden sind.</p>	<p>Erläuterung</p>
	<p>(7) Besondere Leistungsbezüge, die gemäß Abs. 4 Nr. 1 für Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung gewährt werden und die aus den damit erzielten Einnahmen finanziert werden, sind nicht als Besoldungsausgaben nach § 30 Abs. 1 NBesG zu bewerten und bleiben bei der Berechnung des Vergaberahmens außer Betracht.</p>	<p>Die neu aufgenommene Regelung greift den Rechtsgedanken von § 30 Abs. 4 Satz 3 NBesG auf. Danach bleiben der Hochschule zur Verfügung gestellte Drittmittel, die für Besoldung zur Verfügung gestellt werden, bei der Berechnung des Vergaberahmens außer Betracht.</p> <p>Professorinnen und Professoren, die in Weiterbildungsangeboten der Hochschulen tätig werden, sollen diese Tätigkeit im Hauptamt wahrnehmen und dafür ggf. nach Abs. 4 Nr. 1 einen besonderen Leistungsbezug erhalten können. Hiermit soll die Alternative, solche Weiterbildungsangebote außerhalb der Hochschule anzubieten und in Nebentätigkeit wahrzunehmen, verhindert werden. Da es sich hier ebenfalls um eine Konstellation handelt, bei der Mittel von dritter Seite eingenommen werden, ist es angemessen, die für diese Tätigkeit bewilligten besonderen Leistungsbezüge nicht auf den Vergaberahmen anzurechnen.</p> <p>Die vom LRH vorgetragenen Einwände treffen insoweit zu, als ein besonderer Leistungsbezug nicht neben einer Lehrauftragsvergütung nach § 34 Abs. 2 NHG zugestanden werden kann. Dies ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Lehrauftrag immer in Nebentätigkeit wahrgenommen wird, ein besonderer Leistungsbezug als Besoldungsbestandteil stets auf die Wahrnehmung des Hauptamtes bezogen ist. Dem zu Folge geht die Forderung, die im Rahmen der wiss. Weiterbildung gewährten und aus den dort eingenommenen Mitteln finanzierten besonderen Leistungsbezüge auf den Vergaberahmen anzurechnen, im Ergebnis fehl. Vielmehr ist es systematisch richtig, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung eingenommenen Mittel wie Drittmittel im Sinne von § 30 Abs. 4 Satz 3 NBesG zu behandeln.</p>

<p>NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p>NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung</p> <p>(1) ¹ Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulpräsidenten und 2. den Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentin oder nebenamtlicher Vizepräsident oder als Mitglieder der Dekanate tätig sind, gewährt. ² Funktions-Leistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden. 	<p>§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung</p> <p>(1) ¹Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den hauptamtlichen Mitgliedern von Hochschulpräsidenten, 2. den hauptamtlichen Dekaninnen und Dekanen und 3. den Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentin oder nebenamtlicher Vizepräsident oder als Mitglieder der Dekanate tätig sind, gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können Professorinnen und Professoren auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden. <p>(2) ¹Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Hochschulpräsidenten auch die Größe der Hochschule, zu berücksichtigen. ²Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) ist zu beachten. ³Funktions-Leistungsbezüge können erfolgsabhängig gewährt werden. ⁴Nicht erfolgsabhängig gewährte Funktions-Leistungsbezüge sind in monatlichen Beträgen zu zahlen und nehmen an allgemeinen</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert übernommen. Der Charakter der Norm als Ermessensvorschrift wird durch die Formulierung klarer herausgestellt.</p> <p>Als zusätzliche Funktionsträgerinnen und –träger, die Funktions-Leistungsbezüge erhalten können, sind die hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane eingefügt worden.</p> <p>Die Einfügung in Satz 2 stellt klar, dass dieser Tatbestand nur für Professorinnen und Professoren gelten kann, weil hauptamtliche Mitglieder von Hochschulleitungen sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane ohnehin einen Funktions-Leistungsbezug erhalten können.</p> <p>Die Formulierung stellt im Übrigen wie bisher für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und –präsidenten sowie nebenamtliche Mitglieder der Dekanate klar, dass sie den Leistungsbezug als Bestandteil ihrer Besoldung erhalten, die ihnen als Professorin oder Professor zusteht. Hieraus ergibt sich nach § 29 Abs. 3 Satz 2 NBesG die Zuständigkeit des Präsidiums für die Bewilligung dieser Leistungsbezüge; eventuelle Mitwirkungsverbote nach § 20 VwVfG sind zu beachten.</p>
<p>(2) ¹ Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Hochschulpräsidenten auch die Größe der Hochschule, zu berücksichtigen. ² Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) ist zu beachten. ³ Funktions-Leistungsbezüge können erfolgsabhängig gewährt werden. ⁴ Nicht erfolgsabhängig gewährte Funktions-Leistungsbezüge sind in monatlichen Beträgen zu zahlen und nehmen an allgemeinen</p>	<p>(2) ¹Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den hauptamtlichen Mitgliedern der Hochschulpräsidenten auch die Größe der Hochschule, zu berücksichtigen. ²Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) ist zu beachten. ³Funktions-Leistungsbezüge können erfolgsabhängig gewährt werden. ⁴Nicht erfolgsabhängig gewährte Funktions-Leistungsbezüge sind in monatlichen Beträgen zu zahlen und nehmen an allgemeinen</p>	<p>Die Regelung wurde lediglich hinsichtlich der Verweisung angepasst, ansonsten unverändert gelassen.</p>

<p>NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002</p>	<p>NHLeistBVO - Entwurf einer Neufassung -</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. (3) Mitglieder von Hochschulpräsidien an Hochschulen in der Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten Funktions-Leistungsbezüge auch in Bezug auf die Tätigkeit im Präsidium als Organ der Stiftung. § 6 Forschungs- und Lehrzulagen</p> <p>Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen ausdrücklich vorgesehen hat.</p>	<p>Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertersatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. (3) Mitglieder von Hochschulpräsidien an Hochschulen in der Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten Funktions-Leistungsbezüge auch in Bezug auf die Tätigkeit im Präsidium als Organ der Stiftung. § 6 Forschungs- und Lehrzulagen</p> <p>¹Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat und die Forschungs- oder Lehrzulage vollständig aus diesen Mitteln getragen wird. ²Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage setzt nicht voraus, dass das betreffende Vorhaben vollständig von dem Drittmittelgeber finanziert wird. ³Die Forschungs- oder Lehrzulage ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachkultur so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens steht.</p>	<p>Unverändert übernommen.</p> <p>Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. Mit Satz 2 wird zur Vermeidung von Missverständnissen verdeutlicht, dass Forschungs- und Lehrzulagen auch in solchen Fällen möglich sein sollen, in denen aufgrund des ebenfalls vorhandenen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben nur eine teilweise Finanzierung durch den Drittmittelgeber vereinbart worden ist. Es kommt somit allein darauf an, dass die für die Forschungs- und Lehrzulage bestimmten Mittel vollständig von dem privaten Dritten bereitgestellt werden.</p> <p>Die Forschungs- und Lehrzulage soll in allen Fällen so bemessen werden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Projektkosten steht. Da dies in den einzelnen Fächern sehr unterschiedlich zu beurteilen ist (Gesamthöhe der Projektkosten, z. B. in den Geistes- oder den Ingenieurwissenschaften), ist die Angemessenheit nicht allgemeingültig zu definieren. Vielmehr wird dies unter Berücksichtigung der Fachkultur zu bewerten sein.</p> <p>Im Verordnungstext wird ausdrücklich ergänzt, dass wie bisher Forschungs- und Lehrzulagen auch an Juniorprofessorinnen und -professoren gewährt werden dürfen. Das ist systematisch richtig, weil, weil diese nicht zu den Leistungsbezügen zu rechnen sind. Damit ist die Begrenzung des persönlichen Geltungsbereichs für die Gewährung von Leistungsbezügen auf Beamtinnen und Beamte der BesGr. W 2 und W 3 nicht einschlägig für die Forschungs- und Lehrzulagen.</p>

NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002	NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –	Erläuterung
<p>unbefristet gewährten Leistungsbezüge nach § 3 oder 4, die bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen sind, übersteigen.</p> <p>§ 9</p> <p>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ² Für die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist sie ab dem 1. Oktober 2003 anzuwenden. ³ Für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ist diese Verordnung ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden.</p> <p>Hannover, den 16. Dezember 2002 Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur</p> <p>Oppermann Minister</p>	<p>§ 8</p> <p>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ² Für die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist sie ab dem 1. Oktober 2003 anzuwenden. ³ Für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege ist diese Verordnung ab dem 1. Januar 2005 anzuwenden.</p>	
	<p>Artikel 2</p> <p>In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen</p> <p>¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt bestehende Richtlinien nach § 7 sind bis zum [Datum einsetzen – ca. 1 Jahr] anzupassen.</p> <p>Hannover, den .2018</p> <p>Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur</p> <p>Thümmler</p>	<p>Die Neufassung der Verordnung kann sofort in Kraft gesetzt werden, weil bis dahin zugebilligte Leistungsbezüge aufgrund individualrechtlicher Ansprüche weiter gewährt werden können. Die Anpassung der zunächst fortgeltenden Richtlinien der Hochschulen sollte – einschließlich der jetzt erforderlichen Genehmigung – umgehend vorgenommen werden.</p>

NHLeistBVO vom 16. Dezember 2002	NHLeistBVO – Entwurf einer Neufassung –	Erläuterung
Minister		